

Merkblatt für subventionierte Tarife in Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien

Grundsatz:

Die Gemeinde Rheinau unterstützt Rheinauer Eltern, die für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die wichtigsten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Rheinau, vgl. www.rheinau.ch unter dem Stichwort Kinderbetreuung.

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen zur Kinderbetreuung in Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien. Für die schulergänzende Kinderbetreuung in den Tagesstrukturen wenden Sie sich bitte an die Schule Rheinau, vgl. dazu: www.rheinau.ch, Stichwort Mittagstisch

Wie müssen Sie vorgehen, damit Sie Unterstützungsleistungen erhalten?

Familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderkrippen:

Die Gemeinde Rheinau unterstützt Eltern, die auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Für den Antrag auf Unterstützungsleistungen können Sie bei der Gemeinde Rheinau ein Gesuch einreichen. Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten (vgl. dazu Kinderbetreuungsverordnung und Elternbeitragsreglement der Gemeinde Rheinau).

Welche Unterlagen werden für das Gesuch benötigt?

Falls Sie einen subventionierten Tarif beanspruchen möchten, ist es notwendig, dass Sie Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben. Die Unterlagen sind bei der Einreichung des Gesuches (vgl. www.rheinau.ch) einzureichen. Ohne Unterlagen werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet. Bitte beachten Sie, dass wir auch eine Vollmacht beziehungsweise Unterlagen Ihres Konkubinatspartners benötigen, falls Sie schon länger als zwei Jahre im Konkubinat leben.

Sie unterzeichnen die Vollmacht, mit der Sie die Gemeinde Rheinau beauftragen, die aktuellsten definitiven oder die neuesten provisorischen Steuerfaktoren direkt bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Rheinau einzufordern. Mit der Unterschrift der Vollmacht ermächtigen Sie das Steueramt der Gemeinde Rheinau, die Auskünfte für die Ermittlung des Elternbeitrages zu erteilen.

Diese Faktoren dürfen von den Bevollmächtigten nur zur Berechnung der Elternbeiträge verwendet werden.

Wie müssen Sie vorgehen, wenn Ihre letzte Steuerveranlagung schon älter als 2 Jahre ist, Sie keine Steuerveranlagung haben oder Sie quellensteuerpflichtig sind?

Mit dem Unterstützungsgesuch reichen Sie bei der Gemeinde Rheinau folgende Unterlagen ein:

- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen
- Unterschriebene Vollmacht

Wie gehen Sie vor bei Änderungen Ihrer finanziellen Situation?

Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung des Betreuungsverhältnisses.

Falls Sie Fragen haben kontaktieren Sie uns oder orientieren Sie sich auf der Homepage der Gemeinde Rheinau: www.rheinau.ch.

Kontakt:

Gemeindeverwaltung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, Tel.: 052 305 40 80